



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-  
Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S. 1793)

Nummer der ABE: 41393, Nachtrag II

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 15 H2

Typ: 715535

Inhaber der ABE und Hersteller: ETA BETA S.p.A.  
I-25014 Castenedolo/Italien

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden  
Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem  
Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.  
Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen  
Bescheid des Amtes zu diesem Nachtrag verwiesen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 2 -

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 715535, der Ausführung "A" dürfen auch zur Verwendung mit den in der folgenden Aufstellung genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an Kraftfahrzeugen der folgenden Typen (Hersteller: Daimler-Benz AG, Stuttgart) feilgeboten werden:

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201	A, A1 A2, A3	190	C 750/1	185/65 R 15 7)21)	1)2)3)4)5)17) 18)23)24)25) 27)
	B, B2	190 E		195/50 R 15 6)26)	
	F, F1	190 D		195/60 R 15	
	G	190 D 2.5		205/50 R 15 5)26)	
	D, D2	190 E 2.3		205/55 R 15 9)26)	
	H	190 D 2.5 Turbo		205/60 R 15 9)16)26)	
				225/50 R 15 13)16)26)28) 29)30)	
				185/65 R 15 7)21)	
				185/65 R 15-87 7)	
				195/50 R 15 6)26)	
				195/60 R 15	
	E1, E2	190 E 2.6		205/50 R 15 6)26)	
205/55 R 15 9)26)					
205/60 R 15 9)16)26)					
225/50 R 15 13)16)26)28) 29)30)					



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 3 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise	
201	A1, A2	190	C 750/2	185/65 R 15-87 7)  195/50 R 15 6)26)  205/50 R 15 6)26)  195/60 R 15  205/55 R 15 9)26)  205/60 R 15 9)16)26)  225/50 R 15 13)16)26)28) 29)30)	1)2)3)4)5)17) 18)23)24)25) 27)	
	B1, B2	190 E				
C1, C2	190 E 2.3					
K	190 D					
L	190 D 2.5					
M	190 D 2.5 Turbo					
E1, E2	190 E 2.6	185/65 R 15 7)21)  185/65 R 15-87 7)  195/60 R 15  205/50 R 15 6)26)  205/55 R 15 9)26)  205/60 R 15 9)16)26)  225/50 R 15 13)16)26)28) 29)30)				1)2)3)4)5)18) 23)24)25)27)



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 4 -

Typ	Ausf.	Verkaufs- bezeichnung	Fahrzeug ABE Nr.	Bereifung ggf. Auflagen bzw. Hinweise	Auflagen bzw. Hinweise
201	C, C1 C2	190 E 2.3-16	C 750/1	205/55 R 15 21)  205/60 R 15  205/55 SR 15 M+S	1)2)3)4)5)10) 23)24)25)26) 27)
	D1, D2	190 E 2.5-16	C 750/2	205/55 R 15 21)	
124	E10, E20	200 E	D 700/1	195/65 R 15-91	1)2)3)4)5) 19)20)23)24) 25)27)
	B10, B20	230 E		205/55 R 15	
	L00	250 D		6)12)26)	
	M00	300 D		205/60 R 15	
	N00	300 D TURBO		12)26)	
	P00	250 D TURBO		215/60 R 15 9)12)26)	
			225/60 R 15 6)9)12)26)		

### Auflagen bzw. Hinweise:

- 1) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 2) Wird eine in dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.  
Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 5 -

- 4) Es sind nur schlauchlose Reifen und gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004A) zulässig.
- 5) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben verwendet werden.
- 6) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Geschwindigkeitsanzeige und die Wegstreckenmessung innerhalb der zulässigen Toleranzen liegen. Sofern eine Angleichung durchgeführt wird, ist diese Rad-Reifen-Kombination in die Fahrzeugpapiere einzutragen; bereits in den Fahrzeugpapieren enthaltene Rad-Reifen-Kombinationen sind zu streichen.
- 7) Es sind nur Reifen der Hersteller AVON, Bridgestone, Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Semperit und Pirelli zulässig.  
Werden Reifen anderer Hersteller verwendet, so ist über die Verwendbarkeit dieser Reifengröße auf der Felgenreiße 7 J x 15 H2 eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 9) Durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 10) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 12) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der vorderen Reifenlaufflächen herzustellen.
- 13) Durch Nacharbeit der hinteren Radhausausschnittkanten und erforderlichenfalls durch Ausstellen der Seitenteile ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination herzustellen.
- 16) Bei nicht ausreichender Freigängigkeit der Rad-Reifen-Kombination in den Radhäusern bzw. bei nicht ausreichendem Abstand zu den Fahrwerksteilen ist der Lenkeinschlag zu begrenzen.

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 6 -

- 17) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- |              | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 195/50 R 15 |
| Hinterachse: | 205/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.
- 18) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- |              | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/50 R 15 |
| Hinterachse: | 225/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.
- 19) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- |              | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/55 R 15 |
| Hinterachse: | 225/50 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- 20) Die Verwendung folgender Rad-Reifen-Kombination ist auch zulässig:
- |              | Reifengröße |
|--------------|-------------|
| Vorderachse: | 205/60 R 15 |
| Hinterachse: | 215/60 R 15 |
- Dabei sind die jeweiligen Auflagen und Hinweise sinngemäß zu beachten.
- An Fahrzeugausführungen mit automatischem Blockierverhinderer (ABV) bzw. Antischlupf-Regelungsanlage ist die Verwendung dieser Rad-Reifen-Kombination nicht zulässig.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 7 -

- 21) Sofern Reifen der Geschwindigkeitsklasse "VR" bzw. "ZR" verwendet werden müssen, sind nur solche der Hersteller Continental, Dunlop, Fulda, Goodyear, Kleber, Michelin, Semperit, Uniroyal Englebert, Pirelli und Vredestein zulässig.  
Werden andere Reifenfabrikate verwendet, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit bei Höchstgeschwindigkeit eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen.
- 23) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen auf der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter verwendet werden.
- 24) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- 25) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden.
- 26) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 27) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 28) Durch den Anbau geeigneter Teile ist eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen herzustellen.
- 29) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zum Federbeintragrohr vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.
- 30) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 5 mm zum hinteren Stabilisator vorhanden ist.  
Das Reifenfabrikat ist in die Fahrzeugpapiere aufzunehmen.

**Kraftfahrt-Bundesamt**

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABE Nr. 41393, Nachtrag II

- 8 -

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Bayern e.V., München, vom 20.12.1988 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 9. Februar 1989  
Im Auftrag  
Hunkele

Begleitet:

Stiller

Regierungsobersekretär

Anlage:

1 Nachtragsgutachten

20  
7